# Informationen zur Arbeitsbescheinigung

Name, Vorname: Farcas, Daniel Ioan

Kundennummer: 427D325070

# Bitte legen Sie dieses Schreiben Ihrem ehemaligen Arbeitgeber vor.

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Bearbeitung eines Antrages auf Arbeitslosengeld ist eine Arbeitsbescheinigung erforderlich. Diese muss auf Verlangen des Arbeitnehmers oder der Bundesagentur für Arbeit ausgestellt werden.

Die Arbeitsbescheinigung für das Arbeitslosengeld, die EU-Arbeitsbescheinigung und die Nebeneinkommensbescheinigung müssen Sie mit dem eService BEA (Bescheinigungen elektronisch annehmen) online an die Bundesagentur für Arbeit übermitteln. Viele Lohnabrechnungsprogramme bieten diese Möglichkeit.

## Weitere Informationen zu BEA erhalten Sie unter:

www.arbeitsagentur.de/bea

oder über die gebührenfreie BEA-Hotline der Bundesagentur für Arbeit für Fragen rund um das Meldeverfahren:

**2** 0800 4 5555 27

Sollte Ihre Entgeltabrechnungssoftware diese Möglichkeit nicht bieten oder Sie verwenden eine solche nicht, finden Sie unter der folgenden Internetadresse eine Möglichkeit, die Arbeitsbescheinigung zu erstellen:

https://www.sv-meldeportal.de

Die Nutzung von BEA ist seit 1. Januar 2023 verpflichtend, damit entfallen die Informationspflicht für Arbeitgeber und das bis dahin geltende Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers gegen die elektronische Übermittlung.

### Ausnahmefall:

Zur Bescheinigung eines Nebeneinkommens während einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im privaten Haushalt darf der Papiervordruck unter:

http://www.arbeitsagentur.de/Downloads / Kachel: Arbeitslos und Arbeit finden unter dem Punkt: Arbeitslosengeld I Nebeneinkommen verwendet werden.

### Wichtiger Hinweis zur Arbeitsbescheinigung:

Bitte bescheinigen Sie ausschließlich volle Abrechnungsmonate der letzten 12 Zeitmonate. Bestätigen Sie alle beim Ausscheiden des Arbeitnehmers vollständig abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume. Es ist nicht notwendig, den letzten Abrechnungsmonat abzuwarten, wenn dieser erst nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechnet wird.

Freundliche Grüße Ihre Agentur für Arbeit